

Rechtsdidaktische Hinweise für den Informatik-Unterricht

März 2005: Die Berliner Anwaltskanzlei Wollmann und Partner mahnen Websitebetreiber ab, die Songtexte bekannter Popsstücke ohne kommerzielles Interesse veröffentlichen. Den Webmastern werden die Abmahnungen mit 1600 Euro pro Songtext in Rechnung gestellt. Insgesamt werden über 200 gleich lautende Abmahnungen verschickt, darunter auch an Schüler, die Fanseiten für ihre Lieblingsbands betrei-

Die Entwicklung der Industriegesellschaft zur Informations- oder Wissensgesellschaft lässt sich auch an der wachsenden Anzahl verbindlicher Rechtsregelungen verfolgen. Die verschiedenen Interessenlagen in einer Gesellschaft

sollen durch Gesetze und Verordnungen ausgeglichen werden, Aufgabe des Gesetzgebers ist es, in politischen Prozessen Ausgleichsregelungen zu finden und als Normen zu formulieren. Computer und vor allem ihre Vernetzung schaffen eine Vielzahl neuer Interessenkonflikte und erfordern eine Vielzahl neue Regelungen. Dass manche der beteiligten Parteien dabei wenig Rücksicht auf das Alter oder die Erfahrung ihrer Kontrahenten nehmen, zeigen die Beispiele in diesem und in den anderen Artikeln dieses Heftes. Nicht zuletzt Schüler geraten verstärkt ins Visier von Rechteinhabern und werden teilweise mit empfindlichen Geldstrafen belegt. Dadurch werden auch Schulen vor neue Aufgaben gestellt. Bereiten sie die Schüler bislang auf das Leben nach der Schule vor – was böse Zungen als Eingeständnis sehen, dass für Leben in der Schule zu wenig Platz sei – so sind sie zunehmend mit der Situation konfrontiert, Schüler auch auf ihr Schülerleben vorbereiten zu müssen.

Die Jahre bis zur Volljährigkeit wurden lange Zeit als geschützte und schützenswerte Zeit begriffen, die zwar nicht regelungsfrei ist, in der Kinder und Jugendliche aber vor allzu harten Auseinandersetzung mit anderen bewahrt werden sollen. Das Vermitteln grundlegender gesellschaftlicher Normen war Aufgabe des Elternhauses. Bewegungen im Straßenverkehr, das Schließen von Verträgen oder Grundlagen des Strafrechts gehören zum elterlichen Erziehungsauftrag und werden in der Schule nur am Rande gestreift. Bei Computern und Kommunikationsnetzen haben wir es aber zum ersten Mal mit einer Generation zu tun, die mehr weiß als ihre Eltern, so dass letztere aufgrund ihrer technischen Unsicherheit häufig auch normativ überfordert sind.

Februar 2004: Ein 17-jähriger Schüler erhält eine Abmahnung einer von der IFPI beauftragten Anwaltskanzlei, weil er auf E-Bay ältere Computer-Bild-CD-ROMs anbot, die genauso alte Programme enthielten, mit denen kopiergeschützte Medien kopiert werden können, was seit dem neuen Urheber-

Bei näherem Hinsehen stellen sich viele dieser Normen jedoch als gar nicht so neu heraus. Es gilt weiterhin die goldene Regel „Was Du nicht willst, das man Dir tu, das füg' auch keinem anderen zu“ oder in der Kantschen Fassung paraphrasiert: „Handle so, dass Du es vertreten könntest, wenn alle anderen auch so handelten.“ Darüber hinaus gilt das wenig überraschende Prinzip „Was offline verboten ist, darf auch online nicht erlaubt sein.“ So schwierig diese Gleichsetzung von On- und Offline auch ist, dass das Internet kein rechtsfreier Raum ist, sollte nicht zuletzt durch die Pressemitteilungen der letzten Monate klar sein, in denen praktisch wöchentlich über Anklagen, Beschuldigungen und Verurteilungen mit Bezug zu Computer-Delikten veröffentlicht wird. Die Fachpresse weiß darüber hinaus einiges mehr zu berichten.

September 2004: Die Firma Cartier lässt einen Schüler verklagen, der im Juli 2003 bei E-Bay Schmuck mit der Beschreibung „im Cartier-Design“ anbot, obwohl die Kette deutlich ausgewiesen nicht von

Der schulische Auftrag der Unterstützung zur Weltorientierung gebietet es an dieser Stelle, grundlegende rechtliche Normen zu behandeln und vor allem die Kompetenzen zur Weiterbildung zu vermitteln.

Dies ist keineswegs der Ruf nach dem Einbau des Unterrichtsfachs Rechtskunde in die

Stundetafeln. Fragen des Computer-Rechts können ihren Platz auch im Informatik-Unterricht finden. Hier dürfen sie nicht abstrakt in eigene Unterrichtseinheiten abgeschoben, sondern sollten zwanglos in bestehende Blöcke integriert werden.

Tabelle 1 zeigt einige der möglichen Beziehungen zwischen informationstechnischen und informationsrechtlichen Themen.

Informationstechnik	Informationsrecht
Webdesign	Teledienstegesetz (TDG, § 6) Äußerungsdelikte (StGB) Urheberrecht (UrhG) Markenrecht (MarkenG)
Datenbanken	Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) Urheberrecht (UrhG)
Software-Entwicklung	Urheberrecht (UrhG) Vertragsrecht, Schuldrecht (BGB, §§ 311-359) Allgemeine Geschäftsbedingungen (BGB, §§ 305-310) Produkthaftungsgesetz (ProdhaftG)
E-Commerce	Fernabsatzrecht (BGB §§ 312b ff.)
Hardware	Bildschirmarbeitsplatzverordnung (BildscharbV) Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG)

Computerspiele	Jugendschutzgesetz (JuSchG)
----------------	-----------------------------

Tabelle 1: Informatische Themen und Rechtsbereiche

Oktober 2002: Hewlett-Packard mahnt einen 16-jährigen Schüler ab, der unter den Domains *HP-World.de* und *HP-World.com* Hinweise zum Bau von **H**ome-**P**ages

Rechtskunde im Informatikunterricht kann den Rechtskundeunterricht nicht ersetzen. Das ergibt sich sowohl aus der Kompetenz der Lehrkräfte als auch aus der zur Verfügung stehenden Zeit. Dennoch sprechen drei gewichtige Argumente dafür, rechtliche

Themen im Informatikunterricht zu behandeln und nicht zu erwarten, dass andere es machen:

1. Rechtskundeunterricht wird nur an wenigen Schulen überhaupt angeboten.
2. Auch dort stehen rechtliche Fragen der Informationsgesellschaft nicht auf dem Lehrplan.
3. Diese Fragen gewinnen aber (nicht nur) für Schülerinnen und Schüler eine zunehmend stärkere Bedeutung.

Wie aber lassen sich rechtliche Themen im Unterricht ansprechen?

Ziele

Aus den zahlreichen Zielen der Rechtskunde (vgl. Ku00) seien hier nur die für den Umgang mit IKT relevanten genannt:

Die Schülerinnen und Schüler sollen

- Einblick in ausgewählte Quellen, grundlegende Setzungen und Strukturen des Rechts erhalten,
- rechtserhebliche Merkmale einfacher Sachverhalte feststellen können,
- die Verknüpfung von individuellem Rechtsanspruch und persönlicher Rechtspflicht wahrnehmen,
- unterschiedliche Interessen der an einfachen Rechtsbeziehungen Beteiligten erfassen und abwägen können,
- exemplarisch das Spannungsverhältnis zwischen Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit sowie den daraus resultierenden Handlungsbedarf reflektieren,
- in ihrer Handlungskompetenz für die Konfliktlösung im Rahmen rechtlicher Möglichkeiten gestärkt werden,
- die Fähigkeit zum kritisch-differenzierten Umgang mit der Darstellung einfacher rechtlich relevanter Probleme in den Medien erlangen.

Didaktische Grundsätze

Die Behandlung rechtlicher Fragen sollte sich immer an konkreten Fällen orientieren (Fallprinzip), die aus der Lebenswelt der Schüler verständlich sind (Schülerorientierung). Der konkrete Fall ist ein Problem, das im Hinblick auf den Konflikt der beteiligte Interessengruppen untersucht wird (Problem- und Konfliktorientierung). Die verschiedenen Positionen werden dabei in ihrer Gegensätzlichkeit dargestellt und begründet (Kontroversprinzip). Die Schüler sollen in die Lage

versetzt werden, selber eine Lösung zu entwerfen und die Rechtswirklichkeit somit als Umsetzung von Rechtsgedanken zu begreifen, selbst wenn die Lösungen der Schüler im Einzelfall vom geltenden Recht abweichen mögen (Handlungsorientierung).

Keineswegs dürfen sich diese Unterrichtsabschnitte auf das Erlernen von Begriffen, Paragraphen und Vorschriften beschränken. Weitere didaktische Hinweise finden sich z.B. bei Brückner, *Recht für Handelslehrer*, S. 5-7 [Br02].

Im Folgenden werden vier unterschiedliche didaktische Methoden vorgestellt, rechtliche Fragen im Unterricht zu behandeln. Arbeitsblätter zu den jeweiligen Beispielen finden sich bei [Ko05].

1 Fallorientiert: induktiv

Aus einem vorliegenden Urteil wird der Sachverhalt zur Entscheidung vorgelegt. Die Klasse diskutiert die Argumente der beteiligten Parteien und versucht, zu einer eigenen Bewertung zu gelangen. Anschließend werden das richterliche Urteil und die zugrunde liegenden Gesetzestexte diskutiert. Das Urteil sollte exemplarischen Charakter mit möglichst hohem Bezug zur Lebenswelt der Schüler haben. Urteilssammlungen finden sich bei *Netlaw* [St05], *Internetrecht-Rostock* [La05], *Lehrer-Online* [LO05].

Beispiel: Am 12. Mai 1998 wurde am Landgericht Hamburg die Frage verhandelt, ob ein Websitebetreiber für Äußerungen auf von ihm verlinkten Seiten haftbar gemacht werden kann. Im Urteil, das unter dem Aktenzeichen 312 O 85/98 im Internet einsichtig ist, werden die Argumente beider Parteien dargestellt und gegeneinander abgewogen. Dieses Urteil ist Grundlage der zahllosen Disclaimer, mit denen Website-Betreiber sich zwar pauschal von verlinkten Inhalten zu distanzieren versuchen, die aber rechtlich wirkungslos sind.

2 Beispielorientiert: deduktiv

Ein Ausschnitt aus einem Gesetzestext wird vorgelegt mit der Aufgabe, ein oder mehrere Beispiele zu finden, die den dort geschilderten Tatbestand (vermutlich) erfüllen. Aus einer bestehenden Rechtsnorm sollen konkrete Fälle abgeleitet werden, die in den Anwendungsbereich dieser Norm fallen. Das Vorgehen ist damit deduktiv.

März 2005: Der Oldenbourg-Verlag verklagt einen 15-jährigen Schüler, nachdem dieser auf seiner Homepage Latein-Übersetzungen eines Schulbuchs des Verlags veröffent-

Beispiel: Zu Äußerungsdelikten des Strafgesetzbuchs zählen Beleidigung, Aufruf zu einer Straftat, Gewaltdarstellungen oder Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen. Zu jedem dieser Paragraphen lassen sich Fälle finden oder vorstellen, die den Sachverhalt erfüllen. Schüler sollen auf diese Weise erfahren, dass

derartige Äußerungen in Webseiten, Foren oder Blogs keine harmlosen Scherze sind, sondern rechtliche Konsequenzen haben können.

3 Gesetzorientiert: conclusiv

Unter der Annahme, dass der Tatbestand einer Norm erfüllt ist, wird versucht, die Rechtsfolge dieser Norm zu erfüllen. Dieses Vorgehen eignet sich bei Geboten, weil die Rechtsfolge wünschenswert ist.

Beispiel: Angenommen, Sie sind ein Teledienstanbieter im Sinne des Teledienstgesetzes. Laut § 6 dieses Gesetzes müssen Sie für Ihre Website ein Impressum erstellen. Achten Sie darauf, alle im Gesetz geforderten Angaben zu machen.

4 Fragenorientiert: interrogativ

Eine oder mehrere Fragen, die idealerweise aus der Klasse kommen, werden zur Recherche und Beantwortung vorgelegt. Je nach Kenntnisstand können zusätzlich Quellen angegeben werden. Wie beim

März 2004: Eine 17-jährige Gymnasiastin wird wegen Urheberrechtsverletzungen zu 2.000 Euro Schadensersatz verurteilt, zahlbar in kleinen Raten über

Fragen erarbeitenden Unterricht üblich setzt dieses Vorgehen gute Kenntnisse in dem zu behandelnden Rechtsgebiet voraus, um die Antworten bewerten zu können. Beispiel: Dürfen Sie Privatkopien von Software anfertigen?

Fazit

Rechtliche Themen im Informatikunterricht mögen zunächst als echte Herausforderung erscheinen, sie sind in der Umsetzung aber einfacher und dankbarer als vermutet. Sie können dem Informatikunterricht eine neue Tiefe verleihen, wenn sie die Einbettung von Informationstechniken in gesellschaftliche und persönliche Kontexte verdeutlichen und zeigen, dass Technik niemals in interessenfreien Räumen entwickelt und eingesetzt wird.

Quellen

Gesetzestexte gibt es bei Bundesministerium der Justiz in Zusammenarbeit mit Juris:

http://bundesrecht.juris.de/bundesrecht/GESAMT_index.html

[Br02] Brücker, Christian: *Recht für Handelslehrer - Teil 1a: Einleitung; Strafrecht; Prozessrecht*. Internet (Oktober 2005):
<http://www.vischer.com/media/scripts/cbr/H1SKEINL.pdf>

[Ko05] Koubek, Jochen: *Fachdidaktik Lehrmaterial*. Internet (Oktober 2005):
<http://waste.informatik.hu-berlin.de/koubek/fachdidaktik.html>

[Ku00] Kultusministerium Sachsen-Anhalt (2000): *Rahmenrichtlinie Gymnasium Rechtskunde. Wahlpflichtfach: Schuljahrgänge 9-12*. Internet (Oktober 2005):
<http://www.rahmenrichtlinien.bildung-lsa.de/pdf/rechtgym.pdf>

[La05] Langhoff et. al.: *Urteile und Urteilsbesprechungen*. Internet (Oktober 2005):
<http://internetrecht-rostock.de/Urteile/Start.htm>

[LO05] Lehrer-Online: *Urteile*. Internet (Oktober 2005):
<http://www.lehrer-online.de/dyn/331401.htm>

[St05] Strömer: *Entscheidungssammlung Online-Recht*. Internet (Oktober 2005):
<http://www.netlaw.de/urteile/>